

HINWEISBLATT

Allgemeine Hinweise zur trinkwasserseitigen Versorgung von Mastställen und Biogasanlagen im Versorgungsgebiet des WV Hümmling.

- 1) Die trinkwasserseitige Versorgung von geplanten Mastställen oder Biogasanlagen kann auf Antrag durchgeführt werden, sofern dem nicht entsprechende Gründe entgegenstehen.
- 2) Die Kosten für den Anschluss sind vom Antragsteller gemäß der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ zu tragen.
- 3) Mögliche Eigenleistungen (Rohrgraben) sind nur auf dem eigenen Grundstück zulässig.
- 4) Der Verband verlegt auf Wunsch, soweit es vertretbar ist, auch größere Leitungen zum Zwecke der Löschwasserentnahme. Der Endhydrant dieser Leitung muss dabei jedoch im öffentlichen Verkehrsraum gelegen sein.
In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Verband jedoch keine Garantie für eine bestimmte Entnahmemenge und/oder einen bestimmten Druck an der Entnahmestelle gibt. Das öffentliche Trinkwassernetz kann zwar zur Brandbekämpfung mit herangezogen werden, dies jedoch nur in einem Maß wie es die jeweilige Versorgungssituation des Gebietes zum jeweiligen Zeitpunkt erlaubt. Die Verlegung derartiger Leitungen des Verbandes ist nur in öffentlichen Grundstücken möglich.
- 5) Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Trinkwasserhygiene sowie entsprechender einschlägiger technischer Regeln (u. a. DIN EN 1717) bauseits ein druckloser Behälter zu erstellen ist, in den der Verband einspeist. Sofern elektrische Ventile für die Befüllung eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass langsam schließende Ventile zu verwenden sind (Druckstoßverhinderung). Die Größe des Behälters liegt im Ermessen des Betreibers, sollte aber mindestens dem maximalen Tagesbedarfes im Sommer entsprechen (Versorgungsunterbrechungen).